



1. Dem Verfügungsbeklagten zu 1) wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unaufgeforderte Hausbesuche durch Mitarbeiter/Beauftragte bei Angehörigen Verstorbener zum Zweck der Werbung für die Ausführung von Grabsteinen zu unternehmen.
2. Dem Verfügungsbeklagten zu 2) wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unaufgeforderte Hausbesuche bei Angehörigen Verstorbener zum Zweck der Werbung für die Ausführung von Grabsteinen zu unternehmen.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten als Mitbewerber um die Zulässigkeit geschäftlicher Handlungen der Verfügungsbeklagten.

Der Verfügungskläger ist Steinmetz- und Bildhauermeister in . Er ist überörtlich tätig, u. a. auch in . und . Als Steinmetz erstellt er u. a. Grabsteine und Grabmale. Der Verfügungsbeklagte zu 1) ist in ebenfalls als Steinmetz tätig und erstellt und vertreibt u. a. Grabsteine und Grabmale. Der Verfügungsbeklagte zu 2) ist Mitarbeiter des Verfügungsbeklagten zu 1).

Der Verfügungskläger behauptet, der Verfügungsbeklagte zu 1) habe in mindestens zwei Fällen unaufgefordert Vertreterbesuche durch Mitarbeiter bei Angehörigen Verstorbener zur Erlangung von Aufträgen für die Errichtung und Erstellung eines Grabsteines unternommen. So habe der Verfügungsbeklagte zu 2) als Mitarbeiter des Verfügungsbeklagten zu 1) unaufgefordert einen Vertreterbesuch bei einer Angehörigen eines Verstorbenen zur Erlangung eines Auftrages für einen Grabstein unternommen, indem dieser am 21.05.2012 unaufgefordert bei der Zeugin in vorstellig geworden sei. Dort habe er sich als Mitarbeiter des Verfügungsbeklagten zu 1) vorgestellt und der Zeugin einen Grabmalkatalog des Verfügungsbeklagten zu 1. überreicht. Darüber hinaus habe der Verfügungsbeklagte zu 2. die Zeugin gefragt, ob sie bereits einen Grabstein für das Grab ihres Mannes ausgesucht habe. Sollte dies nicht der Fall sein, würde man sie abholen, damit sie sich im Betrieb in einen Grabstein aussuchen könne. Ebenfalls wettbewerbswidrig sei das Verhalten des Verfügungsbeklagten zu 2. vom 16.04.2012, als dieser die Zeugin in vor deren Haus mit den Worten angesprochen habe, er habe gehört, die Zeugin habe einen Todesfall in der Familie, weshalb er gerade einen Katalog in ihren Briefkasten habe einwerfen wollen. Da er sie jedoch gerade antreffe, könne er ihr den Katalog auch persönlich übergeben. Im Anschluss an die Übergabe des Kataloges habe dieser die große Ausstellung im Betrieb des Verfügungsbeklagten zu 1) werblich angepriesen und darauf hingewiesen, dass die Ausstellung auch am Wochenende geöffnet sei. Die Zeugin sei über die Art des Vorgehens des Verfügungsbeklagten zu 2) „geschockt“ gewesen, zumal ihr Mann erst wenige Tage zuvor beerdigt worden sei. Dass es sich bei der Person, die sie aufgesucht habe, um den Verfügungsbeklagten zu 2) gehandelt habe, wisse sie deshalb so genau, da sie ca. 2 Mo-

rate später mit ihren Kindern die Grabmalausstellung des Verfügungsbeklagten zu 1) aufgesucht habe, wo sie den Verfügungsbeklagten zu 2) erneut gesehen und als diejenige Person identifiziert habe, die sie im April unaufgefordert aufsuchte. Darüber hinaus habe der Verfügungsbeklagte zu 2) dies auch gegenüber den Kindern der Zeugin eingeräumt. Der Verfügungskläger ist der Auffassung, das Verhalten des Verfügungsbeklagten zu 2), das sich der Verfügungsbeklagte zu 1) zurechnen lassen müsse, stelle sich als wettbewerbswidrig dar, wobei insoweit auf die Ausführungen in der Antragschrift vom 21.6.2012, dort Seite 8 bis 13 (Bl. 9 bis 14) Bezug genommen wird.

Nachdem weder der Verfügungsbeklagte zu 1) noch der Verfügungsbeklagte zu 2) die von dem Verfügungskläger vorprozessual geforderte Unterlassungserklärung abgegeben haben, hat dieser mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 21.6.2012 Antrag auf Erlass der streitgegenständlichen einstweiligen Verfügung eingereicht.

Der Verfügungskläger beantragt,

1. der Verfügungsbeklagte zu 1) wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unaufgeforderte Hausbesuche durch Mitarbeiter/Beauftragte bei Angehörigen Verstorbener zum Zweck der Werbung für die Ausführung von Grabsteinen zu unternehmen;
2. der Verfügungsbeklagte zu 2) wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unaufgeforderte Hausbesuche bei Angehörigen Verstorbener zum Zweck der Werbung für die Ausführung von Grabsteinen zu unternehmen.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagten behaupten, der Verfügungsbeklagte zu 2) habe die Zeugin am 16.04.2012 nicht angesprochen, insbesondere nicht als Beauftragter des Verfügungsbeklagten zu 1. Am 16.04.2012 habe dieser sich vielmehr den ganzen Tag in dem Betrieb seines Arbeitgebers, des Verfügungsbeklagten zu 1), aufgehalten. Auch habe er an diesem Tag weder Grabsteinkataloge in Briefkästen eingeworfen, noch solche Hinterbliebenen persönlich übergeben, geschweige denn mit diesen gesprochen. Zutreffend sei allein, dass der Verfügungsbeklagte zu 2) die Zeugin am 09. oder 10.05.2012 zufällig getroffen habe, als er - ohne Absprache mit dem Verfügungsbeklagten zu 1. - dessen Katalog über individuelle Grabgestaltungen in den Briefkasten der Zeugin habe werfen wollen. Nicht er habe in diesem Zusammenhang die Zeugin angesprochen, vielmehr habe diese den Verfügungsbeklagten zu 2) angesprochen, wobei dieser zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst habe, dass es sich um die Zeugin handelt. Die Zeugin sei zu diesem Zeitpunkt offensichtlich vom Einkauf zurückgekommen, da sie ersichtlich beabsichtigt habe, mit einer Tasche oder einem Korb das Haus zu betreten. Eine Baseballkappe und eine blaue Regenweste, wie von der Zeugin eidesstattlich versichert, habe er gleichfalls nicht getragen, zumal er zu keinem Zeitpunkt im Besitz einer solchen Kappe gewesen sei. Zum Zeitpunkt des zufälligen Zusammentreffens am 09. oder 10.05.2012 sei der Ehemann der Zeugin bereits mehr als 4 Wochen verstorben und feuerbestattet gewesen. Unterwegs sei er zu dieser Zeit in gewesen, um in die Briefkästen von Hinterbliebenen, so auch bei der Zeugin Exemplare des Grabmalkataloges seines Arbeitgebers einzuwerfen. Ein solches Verhalten, mehr als 4 Wochen nach dem Trauerfall, stelle jedoch kein wettbewerbswidriges Verhalten dar, wobei ergänzend Bezug genommen wird auf die Ausführungen im Schriftsatz des Bevollmächtigten der Verfügungsbeklagten vom 21.06.2012, dort Seite 4 (Bl. 21). Auch am 21.05.2012 habe der Verfügungsbeklagte zu 2. keinen unaufgeforderten und ungewollten Vertreterbesuch bei Frau vorgenommen. Vielmehr sei dieser von Frau bei dem Versuch, den fraglichen Katalog in deren Briefkasten einzuwerfen vom Innenhof heraus angesprochen worden, wobei Frau ihm gegenüber sinngemäß sodann erklärt habe, es sei nicht nötig, den Katalog in ihren Briefkasten einzuwerfen, vielmehr könne er diesen ihr „gleich“ per-

übergeben. Zu diesem Zeitpunkt sei Frau [redacted] der Betrieb des Verfügungsbeklagten zu 1. über Nachbarn bereits bekannt gewesen, ohne dass der Verfügungsbeklagte zu 2. Frau [redacted] gefragt hätte, ob sie sich schon einen Grabstein ausgesucht habe. Ebenso habe er dieser auch nicht angeboten, sie gegebenenfalls mit seinem PKW abzuholen, um sie zur Grabsteinausstellung des Verfügungsbeklagten zu 1. zu verbringen, zumal sich dieses Angebot schriftlich im Katalog befinde.

Letztlich treffe es auch nicht zu, dass der Verfügungsbeklagte zu 1. in mindestens zwei Fällen unaufgefordert Vertreterbesuche durch Mitarbeiter seines Unternehmens, insbesondere den Verfügungsbeklagten zu 2., zur Erlangung von Aufträgen veranlasst habe. Vielmehr erfolge eine persönliche Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen nur dann, wenn diese zuvor in der Firma angerufen oder aber die Grabsteinausstellung aufgesucht hätten.

Nachdem die Verfügungsbeklagten die seitens des Verfügungsklägers geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärungen nicht abgegeben haben, hat dieser mit Schriftsatz vom 21.06.2012 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht.

In Ergänzung des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere auf die eidesstattlichen Versicherungen. Das Gericht hat Beweis erhoben über die behaupteten Wettbewerbsverstöße durch uneidliche Vernehmung der Zeugen

[redacted] und [redacted] Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2012.

## **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Insbesondere bestehen keine Bedenken gegen die Bestimmtheit des Antrages. Der Antrag muss sich möglichst genau an die konkrete Verletzungsform anpassen und deren Inhalt und die Umstände, unter denen ein Verhalten untersagt werden soll, so deutlich umschreiben, dass sie in ihrer konkreten Gestaltung zweifelsfrei erkennbar sind (vgl. BGH, GRUR 1977, 114 f.). Diesen Anforderungen genügen die gegenständlichen Anträge, soweit darin den Antragsgegnern untersagt werden soll, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs unaufgeforderte Hausbesuche durch Mitarbeiter/Beauftragte bzw. selbst bei Angehörigen Verstorbener zum Zweck der Werbung für die Ausführung von Grabsteinen zu unternehmen.

Dem Verfügungskläger steht gegenüber den Verfügungsbeklagten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1, 3, 4 Nr. 2, 7 Abs. 1 S. 1, 12 UWG zu. Der Verfügungskläger ist als Mitbewerber gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aktivlegitimiert; das beanstandete Verhalten verstößt gegen §§ 4 Nr. 2, 7 Abs. 1 UWG, wobei zwischen den Parteien im Hinblick auf die örtliche Nähe ihrer jeweiligen Betriebe sowie deren gleichartige Ausrichtung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht.

Unstreitig zwischen den Parteien ist es zwischen dem Verfügungsbeklagten zu 2. und den Zeuginnen und zu einer persönlichen Kontaktaufnahme auf den Anwesen der Zeuginnen gekommen, wobei die Umstände der Kontaktaufnahme und, im Fall der Zeugin der Tag der Kontaktaufnahme im Streit stehen.

Eine persönliche Kontaktaufnahme stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. nur BGHZ 56, 18 ff.) dann ein wettbewerbswidriges Verhalten dar, wenn der Besuch bei den Hinterbliebenen mit dem Ziel, Aufträge für Grabsteine hereinzuholen, unaufgefordert erfolgt. Dies gilt unabhängig von der Zeitspanne zwischen dem Todesfall und dem unaufgeforderten Besuch. Insoweit darf der Wettbewerb nicht zu einem Wettlauf der Konkurrenten in das Haus der Hinterbliebenen führen, um einen Auftrag zur Herstellung eines Grabsteins zu erhalten (vgl. RGZ 145, 396, 402). Zu berücksichtigen ist dabei, dass

Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Ausgestaltung ein Grabmal gesetzt werden soll, regelmäßig nicht auf nüchternen, wirtschaftlichen Gründen beruht, sondern auf Überlieferung, Dankbarkeit, Bewahren der Erinnerung, eben auf Gefühlen und Pietät, die sich kaufmännisch rational nicht erklären lassen" (vgl. BGH, a.a.O.). Danach dient die Tätigkeit der Verfügungsbeklagten allein der Befriedigung eines ausschließlich im Bereich der Intimsphäre des Menschen begründeten Bedürfnisses. Der Schutz der Intimsphäre aber hat Vorrang vor dem wirtschaftlichen Gewinnstreben, weshalb werbliche Maßnahmen in diesem Bereich zurückzutreten haben. Dieser Auffassung steht auch das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Berufsausübung (Art. 12 GG) nicht entgegen, da die Berufsausübung jedenfalls dort ihre Grenzen findet, wo wie hier höchstpersönliche Rechte des Einzelnen dem entgegenstehen (vgl. BGH, a.a.O.).

Dass der Verfügungsbeklagte zu 2. die Zeuginnen [ ] und [ ] unaufgefordert mit dem Ziel besucht hat, Aufträge für Grabsteine hereinzuholen, steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest. Sowohl die Zeugin [ ] als auch die Zeugin [ ] haben übereinstimmend bekundet, dass der Verfügungsbeklagte zu 2. unaufgefordert bei ihnen erschienen sei und ihnen den Grabmalkatalog des Verfügungsbeklagten zu 1., in dessen Betrieb dieser arbeitet, ungefragt ausgehändigt habe, wobei er jeweils auf die Grabmalausstellung des Verfügungsbeklagten zu 1. hinwies und im Fall der Zeugin [ ] dieser sogar angeboten habe, sie für eine entsprechende Besichtigung abholen zu lassen. Soweit der Verfügungsbeklagte zu 2. abweichend hiervon in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 30.05.2012 ausführt, er sei in beiden Fällen von den Zeuginnen jeweils angesprochen und gebeten worden, ihnen den Katalog persönlich auszuhändigen, nachdem er deren Briefkästen nicht habe ausfindig machen können und beide Zeuginnen sodann zufällig im Hof bzw. auf der Treppe ihres Anwesen gesehen habe, ist die eidesstattliche Versicherung des Verfügungsbeklagten zu 2. nicht geeignet, die glaubhaften Bekundungen der beiden Zeuginnen nachhaltig und durchgreifend zu erschüttern. In beiden Fällen decken sich die nachvollziehbaren Bekundungen der Zeuginnen mit ihren jeweils zur Akte gereichten eidesstattlichen Versicherungen, ohne dass sich für das Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme Anhaltspunkte ergeben haben, die Zeuginnen wollten die Beklagten zu Unrecht belasten. Vielmehr handelt es sich bei ihnen um sog. neutrale Zeuginnen, die ersichtlich am Ausgang des Rechtsstreits - im Gegensatz zu dem Verfügungsbeklagten zu 2. als Partei - kein eigenes subjektives Interesse haben. Allein dass beide Zeuginnen zwischenzeitlich den Verfügungskläger beauftragt haben, ein Grabmal zu errichten, genügt für sich al-

... nicht, deren Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen, zumal beide Zeuginnen nachvollziehbare Gründe benannt haben, weshalb eine entsprechende Beauftragung erfolgt sei. Die Zeugin I angegeben, sie habe mit ihrem verstorbenen Ehemann zu Lebzeiten bereits darüber gesprochen, den ihnen seit mehreren Jahren bekannten Verfügungskläger mit der Errichtung eines Grabmales zu beauftragen. Die Zeugin

hat in diesem Zusammenhang angegeben, der Auftrag sei dem Verfügungskläger erteilt worden, weil dieser bereits vor 10 Jahren das Grabmal für ihr Enkelkind errichtet habe, was seitens des Zeugen bestätigt wurde. Auch der Umstand, dass beide Zeuginnen ersichtlich jeweils auf Bitten des Verfügungsklägers bzw. seines Bevollmächtigten ihre eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, steht weder der inhaltlichen Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherungen noch der Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeuginnen entgegen. Zwar ist dem Bevollmächtigten der Verfügungsbeklagten zuzustimmen, dass eidesstattliche Versicherungen von nicht unmittelbar am Verfügungsverfahren beteiligten Personen nicht den Regelfall darstellen. Eine Indizwirkung dahingehend, die auf Veranlassung einer Partei abgegebenen Erklärungen seien deshalb inhaltlich unzutreffend, kann diesem Umstand aber nicht entnommen werden. Vielmehr kann die Bereitschaft der Zeuginnen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen auch in der Nachhaltigkeit des durch die eidesstattlichen Versicherungen dokumentierten Eingriffs in die jeweilige Intimsphäre der Zeuginnen begründet sein, worauf jedenfalls die Bekundungen der Zeugin insoweit schließen lassen, als diese angegeben hat, sie sei über die Kontaktaufnahme „sehr wütend“ und „völlig sprachlos“ gewesen. In diese Richtung geht schließlich auch die Bekundung der Zeugin soweit diese sich in diesem Zusammenhang dahingehend eingelassen hat, sie sei, als der Verfügungsbeklagten zu 2. sie besucht habe, „gar nicht darauf gefasst“ gewesen.

Schließlich verkennt das Gericht auch nicht, dass die Bekundungen der Zeugin insbesondere mit den Bekundungen der Zeugin, der Mutter und Mitarbeiterin des Verfügungsbeklagten zu 1., zumindest insoweit in einem offenen Widerspruch stehen, als sich danach der Verfügungsbeklagte zu 2. in der seitens der Zeugin behaupteten Zeit der Kontaktaufnahme mit ihr im Betrieb des Verfügungsbeklagten zu 1. aufgehalten haben soll. Vielmehr kann im Hinblick auf die unstrittig erfolgte Kontaktaufnahme offen bleiben, welche der beiden Bekundungen zutrifft, da selbst für den Fall, dass sich die Zeugin hinsichtlich der Angaben zu Tag und Zeit der Kontaktaufnahme im Irrtum befinden sollte, Zweifel an dem glaubhaft bekundeten Geschehen im Übrigen nicht bestehen. Dies gilt entsprechend für die zwischen den

in im Streit stehende Kleidung des Verfügungsbeklagten zu 2., die dieser bei der Kontaktaufnahme getragen haben soll.

Selbst wenn die fragliche Kontaktaufnahme des Verfügungsbeklagten zu 2. zur Zeugin - entsprechend dessen eidesstattlicher Versicherung - erst am 09. oder 10.05.2012 erfolgt sein sollte, stellt sich das Verhalten als wettbewerbswidrig dar. Insbesondere steht das Verhalten des Verfügungsbeklagten zu 2. nicht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.04.2010 – I ZR 29/09. Zwar wird darin die Auffassung vertreten, dass eine Werbung für Grabmale, die zwei Wochen nach dem Todesfall auf dem Postweg erfolgt, keine unzulässige Belästigung der Hinterbliebenen darstellt. Eine unaufgeforderte Kontaktaufnahme durch den Inhaber, durch Mitarbeiter oder Beauftragte eines mit der Errichtung und dem Vertrieb von Grabmalen betrauten Unternehmens ist aber auch danach - unabhängig vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme - als wettbewerbswidrig zu unterlassen, selbst wenn den Beklagten zugestanden werden soll, dass es rechtlich keinen Unterschied macht, ob die Werbung auf dem Postweg versandt oder durch Mitarbeiter in die Briefkästen der Hinterbliebenen eingelegt wird. Allerdings hat im letzten Fall der werbende Wettbewerber dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontaktaufnahme mit Hinterbliebenen unterbleibt bzw. nur auf deren ausdrückliche Aufforderung erfolgt. Bleibt der werbende Wettbewerber hierfür letztlich beweisfällig oder kommt es insoweit zu einem non liquid, ist ihm die Werbung in dieser Form auf entsprechenden Antrag hin zu untersagen. Ausgehend hiervon wäre die einstweilige Verfügung selbst dann begründet, wenn es im Hinblick auf die unstreitig erfolgte Kontaktaufnahme für die Behauptung einer insoweit erfolgten Aufforderung durch die Hinterbliebenen bei einem non liquid verbliebe.

Die Verantwortlichkeit des Verfügungsbeklagten zu 1. für das Handeln des Verfügungsbeklagten zu 2. als Mitarbeiter im Unternehmen des Verfügungsbeklagten zu 1. folgt schließlich aus § 8 Abs. 2 UWG. Insoweit begründet § 8 Abs. 2 UWG einen eigenständigen Anspruch gegen den Verfügungsbeklagten zu 1.

Die Dringlichkeit im Sinne eines Verfügungsgrundes wird gegenständlich gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet, nachdem die Verfügungsbeklagten die von ihnen geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärungen nicht abgegeben haben.

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO; die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Eines Ausspruchs über die sofortige Vollziehbarkeit der im Tenor angeordneten Unterlassungsverfügungen bedurfte es nicht, da sich dies aus der Natur der einstweiligen Verfügung von selbst ergibt.

Dr. \_\_\_\_\_

Vorsitzender Richter am Landgericht



Ausgefertigt / Beglaubigt

Gießen, den 25. 7. 121

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle